

Der Harz-Bote.

Elbingeröder Zeitung.

„Der Harz-Bote“ erscheint wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends mittel. Druck und Verlag von B. Angerstein Nachf. (S. Paulus). Für die Redaktion verantwortlich: H. Schlichter, Elbingerode. — Fernsprecher: Nr. 19.



Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Kaiserl. Post bezogen 1.25 Mk. Inzerate kosten für die Stadt und das vorm. Amt Elbingerode pro Zeile 10 Pf. nach auswärtig 15 Pf.

Amtl. Blatt des Königl. Landratsamts Jzfeld für das vormalige Amt Elbingerode, sowie für die Stadt Elbingerode.

Nr. 79.

Sonnabend, den 23. September 1916

50. Jahrgang.

Amtliches

Kreis Jzfeld. Bekanntmachung.

Das Verbot des Petroleumverkaufs ist aufgehoben. Jzfeld, den 18. September 1916.

Der Königliche Landrat.

v. Doetinchem.

Bekanntmachung.

best. Verkaufsanahme von Ölfr.
Durch Anordnung des Königl. General-Commandos 10. Kronefeld vom 16. d. Ms. veröffentlicht in der Wochenschrift vom 19. d. Ms. ist das sämtliche Ölfr. und zwar Kesselfrüchtchen und Nüssen bekanntgemacht. Die Ölfr. Lieferung von Ölfr. darf nur an die mit Ausweisen versehenen Händler erfolgen. Für den Kreis Jzfeld sind zum Verkauf anzuweisen:

- a. mit Ausweis Nr. 912 bis 951 Ölhändler Josef Meißel, Jzfeld, mit 39 Kuffnern;
 - b. mit Ausweis Nr. 456 bis 461 Ölhändler August Weißhof, Wallhausen, mit 5 Kuffnern;
 - c. mit Ausweis Nr. 408 bis 414 Ölhändler Gebr. Grotz, Nospa a. Harz, mit 6 Kuffnern;
 - d. mit Ausweis Nr. 434 bis 437 Ölhändler Hugo Fuchs, Nordsachsen, mit 3 Kuffnern;
 - e. mit Ausweis Nr. 425 bis 433 Ölhändler Louis Richter, Söhne, Teßeln-Jelz, mit 8 Kuffnern;
 - f. mit Ausweis Nr. 4. Ölhändler Wilhelm Adde, Sauburg a. Dauerl. 32.
- Das § 1 der obigen Anordnung sind nicht bekanntgemacht die bereits vor dem 19. d. Ms. im Kleinhandel befindlichen Ölfrüchten. Jzfeld, den 20. September 1916.

Der Königliche Landrat.

v. Doetinchem.

Kreis Jzfeld.

Anordnung.

über die Kartoffelversorgung im Kreise Jzfeld.
Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. 690) der dazu erlassenen Ausführungsanordnung vom 24. Juli und der Bekanntmachung des Reichsverkehrsministeriums vom 2. August 1916 (R. G. Bl. 875) sowie der Anordnungen über die Errichtung von Versorgungsstellen und die Versorgungsanordnung vom 25. September 1916 (R. G. Bl. 807) vom 4. Dezember 1916 (R. G. Bl. 728) und vom 6. Juni 1916 (R. G. Bl. 439) wird mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten für den Kreis Jzfeld folgendes angedeutet:

§ 1
Sämtliche bei dem Infratretten dieser Anordnung im Kreise vorhandene, bereits geerntete oder noch in der Erde verbleibende Kartoffeln sind für den Kreisverband bekanntgemacht. Wegen der Verwendung von Kartoffeln für den eigenen Haushalt wird auf § 3 Absatz 2 verwiesen. Die Abgabe von Kartoffeln aus dem Kreise ohne schriftliche Genehmigung des Kreisverbandes ist verboten.

§ 2
Sofort nach Anweisung seiner Kartoffelanteile hat jeder Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 ar Hektar Fläche das Ergebnis derselben in Reprinten bei seiner Gemeindebehörde anzuwenden und dabei anzugeben, wieviel Land in Worten ex im nächsten Jahre mit Kartoffeln bepflanzt wird und welche Anzahl ex dabei zur Verkauf im Herbstjahre 1917 braucht.

Die Gemeinde- und Gutsherren haben die rechtzeitige Erfüllung der Anweisung zu überwachen, die

Anweisungen unter Angabe der Namen der Kartoffelerzeuger in eine Liste nach vorbeschriebenen Muster einzutragen und diese aufgerechnet und abgeschrieben bis zum 15. Oktober 1916 an den Kreisverband einzureichen.

§ 3
Die Befrager der nach § 1 bekanntgemachten Kartoffeln sind verpflichtet, alle zur ordnungsmäßigen Aufbereitung und Erhaltung derselben nötigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 4
Ihre eigenen Vorräte dürfen sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu 2 Pfund für den Tag und Kopf verwenden. Nach Feststellung des Enteregebnisses wird noch besonders angeordnet werden, welche Mengen etwa zur Viehfütterung festgehalten werden können. Bis auf weiteres ist die Verwendung der kleinen und angekauften Kartoffeln, soweit sie für Speisezwecke nicht in Frage kommen und bei längerer Aufbewahrung dem Verderben anheimgegeben sind, in der eigenen Wirtschaft des Erzeugers gestattet.

§ 5
Die Kartoffeln, welche von den Gemeinden und Gutsherren an den von ihnen übergebenen Vorräten (nach § 4) abgegeben sind, dürfen an das Vieh nicht verfüttert werden.

§ 6
In welcher Menge Kartoffeln an den Kreisverband abgegeben werden oder für den Verkauf zu stellen sind, wird gleichfalls später noch angeordnet werden. Etwas geerntete Kartoffeln dürfen weder veräußert noch irgendetwas abgegeben werden; Rechtsgeschäfte über sie sind nichtig.

§ 7
Die Versorgungsanstellung und die Sicherstellung der Kartoffeln für die ortsaufnehmende Bevölkerung wird hiermit den Gemeinden und Gutsherren übertragen. Die Gemeindebehörden und Gutsherren haben für die Zeit bis zum 15. August 1917 für den Kopf und im Bedarfsfalle zur Abgabe zu bringen. Dabei hat dieses Maß bei den einzelnen Verbraucher nicht überschritten werden.

§ 8
Die Gemeinden und Gutsherren haben zunächst die nach § 4 sicherzustellende Menge aus dem Ernte des eigenen Bezirkes zu decken und den erforderlichen Mangel aus ihren Einwohnern vorzunehmen. Ergänzt sich hierbei ein Mangel, so ist dieser unter Angabe der Berechnung zu Grunde gelegten Rohstoffe bis zum 1. Oktober 1916 bei dem Kreisverband anzunehmen.

Soweit das Einkommen der Kartoffeln in den Haushaltungen nicht ohne Mangel für den Bedarf zu stellen ist oder sonst aus irgend einem Grunde unzulänglich erscheint, haben die Gemeindebehörden und Gutsherren für die Zweckmäßige Aufwechslung der Kartoffelvorräte zu sorgen. Bis zum 15. Oktober haben dieselben dem Kreisverbande anzugeben, für welche Bezirke und in welcher Weise die Sicherstellung und Verwendung der benötigten Kartoffeln erfolgt ist. Dabei ist die Zahl der Haushaltungen und die Zahl der Personen anzugeben, die selbst gar keine oder keine ausreichenden Kartoffelmengen geerntet oder sich beschaffen haben und beschaffen kann oder zum Teil von der Gemeinde versorgt werden müssen.

§ 9
Der Kreisverband wird die von ihm angeforderten oder sicherzustellenden Kartoffelmengen

a) zur Befriedigung der Anforderungen der Provinzialkartoffelstelle
b) zur Deckung des Selbstbedarfes in den Bedarfsgemeinden des Kreises.

c) zur Beschaffung für die Bäckereien.
d) für Vereinsausweise, Gemeindegaststätten, Kriegsanstalten und dergl. soweit möglich, im Wege der freiwilligen Abgabe zu beschaffen. Ist auf diese Weise Deckung nicht zu erreichen, so wird der Selbstbedarf auf die Gemeinden und Gutsherren des Kreises umzusetzen und nötigenfalls im Wege der Entziehung nach Maßgabe der Gesetze vom 4. August und 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. 516) und Bekanntmachungen vom 21. Januar und 24. September 1915 (R. G. Bl. 5).

25 und 603) sowie vom 2. März 1916 (R. G. Bl. 514) aufgebracht.

Bei der Entziehung sind gute Speisekartoffeln in Mindesthöhe von 3,4 Zentimeter zu liefern. Entgelt wird von dem Rohgewicht in Abzug gebracht, wenn es mehr als 1 1/2 Proz. ausmacht. Der bei der Entziehung zu zahlende Preis ist um 30 Mark für die Tonne niedriger.

§ 10
Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die bei ihnen sichergestellten Kartoffeln bis zur Anforderung pflichtig zu behandeln und sie insbesondere vor Frost zu schützen.

§ 11
Anforderungen werden diese Anordnung werden mit Bekanntgabe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 12
Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jzfeld, den 9. September 1916.

Der Kreisverband.

v. Doetinchem.

Die Gemeindebehörden und die Genbrüder-Mitglieder haben die ordnungsmäßige Ausführung der Anordnung zu überwachen.

Die vorzuschreibende Bekanntmachung wollen die Gemeindebehörden in ihrer Gemeinde veranlassen. In den nächsten Tagen werden die Gemeindebehörden die nötigen Formulare zu der H. (S. 2) Abf. 2 überant.

Der Landrat.

v. Doetinchem.

Kreis Jzfeld.

Bekanntmachung.

über die Vereingung von Ruchen.
Auf Grund hierher gerichteter Einzelanträge wird ich hiermit allgemein daraufhin, daß

für die Vereingung von Ruchen
die Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (R. G. Bl. 823) veröffentlicht in Nr. 221 der Wochenschrift vom Mittwoch, den 20. Sept. 1916 ist. Damit ist für gewerbliche Betriebe die Vereingung von Ruchen im ganzen Reichsgebiet eingeschärft. Insbesondere ist darin auch verboten:

„Teige und Massen, die außerhalb der gewerblichen Betriebe und Räume hergestellt sind, in gewerblichen Betrieben und Räumen auszugeben.“

Für den Bezirk des 10. Kronefelds ist durch Anordnung des stellvertretenden General-Commandos vom 18. Dezember 1916 die Durchführung der Bundesratsverordnung auch auf die Haushaltungen jeder Art anzuwenden.

Erlaubt ist auch für Haushaltungen nur: die Verfertigung von Reis, Zwieback, Nudeln, Pfeffer- und Gebäuden in den bisher üblichen Zusammenstellungen und anderer Sachen, bei denen

1) keine Sefe und
2) auf 100 Teile des Gesamtgewichtes höchstens 10 Gewichtsteile Weizen- oder Roggenmehl verwendet werden, sowie

3) die Teige und Massen die höchstens 15 Gewichtsteile Fett und 20 Gewichtsteile Zucker enthalten.

Alle Teige und Massen dürfen in gewerblichen Betrieben nur dann ausgegeben werden, wenn sie in deren Betriebsräumen herbeifertigt sind.

Wer die Vorschriften verletzt, sowie auch der, welcher zu solcher Herbeifertigung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Jzfeld, den 19. September 1916.

Der Königliche Landrat.

v. Doetinchem.

Kreis Jzfeld.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 c des Wählengesetzes vom 14. Juli 1904 ist für den Regierungs-Bezirk Hildesheim die Wahlzeit für Reichstäger auf das ganze Jahr ausgedehnt.

Jzfeld, den 19. September 1916.

Der Landrat.

H. H. Schwarzengrüner, Kreisreferent.

Kreis Jzfeld.

Bekanntmachung.

Auf Grund des von dem Hannoverschen Reichshandelsverband gemäß § 9 der Bekanntmachung vom 27. v. Ms. (R. G. Bl. 519) angeordneten Selbstbedarfes von Schafwolle, hat der Herr Oberpräsident wiederum angeordnet, daß der Reichshandelsverband Jzfeld sofort 10 Stück Kinder, 60 Stück Saafle und 30 Stück Saafle in einem Lebensgewicht von mindestens 180 Pfund auszuführen habe. Auf Grund des § 2 des Selbstverordnungs in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. 516) erachtet hiermit an alle Besitzer von Kindern, Saafeln und Saafeln im Kreise Jzfeld die Aufforderung, das zur Deckung des Lieferungsbedarfes erforderliche Vieh dem Reichshandelsverband oder dem Kreise zu überlassen und zu diesem Zwecke den Vertrauensmännern des Reichshandelsverbandes für das Amt Jzfeld, den Schlachtermeißer Albert Hoppe in Wieder-
schuhe, für das Amt Elbingerode den Schlachtermeißer Wolf Thiedmann in Elbingerode im Kreise Jzfeld umgehend schriftlich bis zum 30. September Verkaufsangebote zu machen.

Die nach Veröffentlichung dieser Aufforderung dem Reichshandelsverbande verbindlich verkauften Tiere werden von der Kreisverwaltung für die weitere Verwendung an dem Kreise abgegeben.

Sollte bis zum 30. September nicht die erforderliche Stückzahl an Vieh dem Reichshandelsverband zur Verfügung stehen, so wird der Preis für die Tiere unter Berücksichtigung der Bedingungen an dem Kreise abgegeben.

Der Lieferungspreis wird dann von der zuständigen Behörde festgesetzt.

Die Gemeindebehörden wollen dies in ordentlicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Jzfeld, den 18. September 1916.

Der Landrat.

v. Doetinchem.

Bekanntmachung.

Das von den Anknüpfungen angeforderte Brennholz wird in der nächsten Zeit überwiesen und muß nicht bezahlt werden. Die Holzauktionen werden erwidert, die Beträge am 25. September 1916, bei der Kassenöffnung von vormittags 8 Uhr an zu erwidern.

Elbingerode, den 23. September 1916.

Der Magistrat.

Hohlmann.

Bekanntmachung.

Die **Brotmarken-Ausgabe** findet am nächsten Montag den 25. September 1916 von vormittags 8 Uhr an statt.

Die Ausgabe geschieht in nachstehender Reihenfolge:

von 8 bis 9 Uhr Hausnummer	1—100
" 9 " 10 "	101—200
" 10 " 11 "	201—300
" 11 " 12 "	301—Ende

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen auf Seite 4.

Wer am 6. Februar 98 Mark hat

kann und muß jetzt 100 Mark Kriegsanleihe zeichnen!
Denke keiner: auf meine 100 Mark kommt es nicht an.
Die Schlacht schlägt man nicht nur mit Generalen — es müssen auch die Massen der Soldaten dabei sein.
Anknüpfung erteilt bereitwillig die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsgesellschaft oder Kreditgenossenschaft.

Die Empfangsberechtigten werden ersucht, sich pünktlich zu der für sie angegebenen Zeit einzufinden.
 Elbingerode, den 23. September 1916.
Der Magistrat.
 P o s t m a n n.

Lokales

und aus dem Harzgebiet.

Elbingerode, den 23. September 1916.

— **Wettersichten für den 24. September:** Zunehmende Bewölkung, zunächst noch trocken, tagüber warm.

— **Verlegung des Erntedankfestes in Elbingerode:** Auf verchiedenartige Anregung aus der Gemeinde hat der Kirchenvorstand beschloffen, die Feier des Erntedankfestes, welche im allgemeinen für den Michaelistag vorgelesen ist, in Hinblick auf die hierorts in diesem Jahre verhältnismäßig späte Einbringung der Ernte in unserer Kirchgemeinde auf Sonntag den 15. Oktober zu verschieben.

— **Nachweisung der Betriebsergebnisse der Salzerfeld-Blauenburger Eisenbahn** für den Monat August 1916. Befördert wurden 123.450 Personen, 92.930 Tonnen Güter. Die Einnahmen betragen im Personenverkehr 43.860 Mark, im Güterverkehr 120.330 Mark, an Nebenleistungen 24.000 Mark, zusammen 188.190 Mark. Unterchied gegen denselben Monat im Vorjahre mehr 46.850 Mark.

Einnahme bis Ende August 1916: 1.252.360 Mark. Unterchied gegen das Vorjahr mehr 181.560 Mark.

Gassefeld. Recht hohe Preise werden jetzt bei den Verfrachtungen der Nadeln-Flughölzer im Harze gezahlt. Bei der am Donnerstag im Gasthause zu Seuge abgehaltenen Versteigerung der Forstkämmer Gassefeld 2 und Bramminge betragen die festgesetzten Preise 37.275,76 Mark bzw. 9.857,60 Mark, der Erlös war jedoch 69.123,— Mark bzw. 21.276,— Mark, das sind 82 1/2 Prozent bzw. 110 1/2 Prozent der Lage.

Kirchliche Nachrichten.
 14. Sonntag nach Trinitatis.
 P. Werrt Elbingerode.
 1/10 Uhr Gottesdienst.
 1 Uhr Kinderlehre.
 Freitag 1/9 Uhr Kriegsbefestigung.
 Sättenorte P. Großhumpf.
 9 Uhr Gottesdienst.
 11 Uhr Gottesdienst, darauf Kinderlehre.
 Mittwoch Abend 8 Uhr Befestigung in Königshof.

WALTER HÜTHER, Elbingerode

Manufakturwaren .: Modewaren .: Konfektion.

Für den Herbstbedarf.

Herren-Anzüge .: Herren-Paletots .: Herren-Joppen
Burschen-Anzüge : Burschen-Paletots : Burschen-Joppen
Knaben-Anzüge .: Knaben-Pyjaks .: Knaben-Joppen

Einzelne Hosen und Westen in allen Grössen
 Moderne Stoffe — Beste Qualitäten — Vorzügliche Passform

Eigenes Rabattsystem! 5 Prozent!

Bezugscheine liegen im Geschäft aus und werden daselbst ausgefüllt.

Bekanntmachung.
 Auf Mittwoch, den 27. d. M., abends 8 1/2 Uhr wird eine außerordentliche **Generalversammlung** der Sättenortsgemeinde im Hotel zum goldenen Adler einberufen.
 Tagesordnung
 Besprechung über Kriegsanleihe und Bewilligung der dazu nötigen Mittel.
 Elbingerode, den 26. Septbr. 1916.
Der Vorstand
 P o s t m a n n.

Unser Brauereiverkauf findet nur **Mittwochs vorm.** bis 12 Uhr statt.
Gutjahr u. Co.
 Eine guterhaltene

Sportkarre ist zu verkaufen. Wo?, sagt die Geschäftsstelle d. Ztg.

Züchtige erfahrene Kernmacher für dauernde und gut bezahlte Arbeit zum **sofortigen** Eintritt gesucht.
Ascherslebener Maschinenbau-A. G.
 (vorm. W. Schmidt u. Co.)
 Aschersleben.

Kleines Haus mit Garten in einem Ortsteile oder auf dem Lande zu kaufen oder mieten gesucht. Off. unter G. 1. an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Zigaretten direkt von der **Fabrik zu Originalpreisen**
 100 Zig. Kleinverkauf 1,8 Pfg. 1,30
 100 " " 3 " 1,55
 100 " " 3 " 2.—
 100 " " 4,2 " 2,75
 100 " " 6,2 " 3,90
 ohne jeden Zuschlag für neue Steuer- und Zollerköpfung

Zigarettenfabrik **GOLDENES HAUS**
 Köln, Ehrenstrasse 24.



Den Heldenot fürs Vaterland starb am 10. September in den schweren Kämpfen im Westen mein heissgeliebter, unvergesslicher Mann, meinem Kinde ein guter Vater, unser lieber braver Sohn, Schwiegersonn, Grosssohn, Bruder, Schwager und Onkel, **der Reservist**

Heinrich Schrader.

In tiefstem Schmerz:

Frau Martha Schrader, geb. Hahne.

Fritz Schrader u. Frau, geb. Müller.

Rübeland-Elbingerode, den 21. September 1916.

Für die Beweise der Teilnahme anlässlich des Heimanges unserer unvergesslichen Mutter sagen wir herzlichsten Dank.

Besonderen Dank Herrn Pastor Großhumpf für die Besuche während des Krankenlagers und für die tröstenden Worte am Grabe der teuren Entschlafenen.
 Rothehütte, im September 1916.

Im Namen der Hinterbliebenen:

Karl Spengler, Modelleur.

Suche auf sofort Pente zum Scharren von Lichtenharz.
 Zahle pro Zentner je nach Reinheit und Qualität 18—21 Mark. Sade werden geliefert. Caffe sofort nach Ablieferung der Ware.
C. Heinemann, Göttingen,
 Alfolastr. 15. Telefon 1186!

Diabolo-Separator der vollkommene **Milchenträhler der Neuzeit** ist in den gangbarsten Größen wieder vorrätig bei **Herm. Rensch.**

Mädchen Handwagen zu sofort gekauft. Frau Krüger. find eingetroffen bei Firma Aug. Anger.

Bekanntmachung.
 Die Sparkasse der Stadt Elbingerode im Harz ist **Zeichnungsstelle auch für die fünfte Kriegsanleihe**

5%. Deutscher Reichsanleihe unflüchtig seitens des Reiches bis 1924 zum Preise von 98 Mark und wenn Eintragung in das Reichsanleihenbuch mit Spere bis 15. Oktober 1917 beantragt wird zum Preise von 97,80 Mark.
 4 1/2%. Deutsche Reichsanleihen zum Preise von 95 Mark. Zeichnungsscheine liegen bei uns aus.

Elbingerode i. S., den 20. September 1916.

Die Sparkasse der Stadt Elbingerode i. S.

Wald-Arbeiter nach Schlesien gesucht.

Guter Akkord-Verdienst. Unterkunt und Verpflegung ist sichergestellt.

Anfragen an das Herrschaftliche Forstamt **Kunzendorf**, an der Biele, Kreis Habelschwerdt, Grafschaft Glatz. Erschöpf. Auskunft erteilt auch die Betriebsleitung der Firma **F. Moritz Müller, Waldabtrieb, Elbingerode, Villa Daheim.**

Buchdruckerarbeiten jeder Art

liefert in moderner, geschmackvoller und sauberer Ausführung zu billigsten Preisen

die Buchdruckerei des Harz-Boten.